



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 161-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.211

Eingereicht am: 15.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, ES) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Rashiti (Gerolfingen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat:
Antrag Büro Grosser Rat: **Auswahl**

Beitrag zur Deckung der Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen

Es ist schon schwierig genug, Beruf und Politik miteinander zu vereinbaren. Mit kleinen Kindern wird dies zu einer echten Herausforderung. Das kann viele junge Eltern demotivieren, sich politisch zu engagieren, insbesondere junge Mütter, die statistisch gesehen stärker in die Kinderbetreuung eingebunden sind als Väter. Es ist wichtig, dass das Parlament repräsentativer für die gesamte Bevölkerung wird. Ein Teilbeitrag an die Kosten der Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit wäre ein Schritt, um die Vereinbarkeit von Familie und Politik etwas zu erleichtern, und ein wichtiges politisches Signal für ein repräsentativeres Parlament.

Artikel 16 des Grossratsgesetzes (GGR) betrifft die Entschädigungen und besagt, dass die Mitglieder des Grossen Rates für ihre parlamentarische Arbeit entschädigt werden. Der Artikel besagt auch, dass sie «überdies einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entstehen», erhalten. Die parlamentarischen Entschädigungen werden dann in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) geregelt. In Artikel 128 GO werden folgende Spesenentschädigungen zur Deckung der entsprechenden, mit dem parlamentarischen Mandat zusammenhängenden Kosten, genannt: eine Reise-, Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung und einen Beitrag an die Infrastrukturauslagen, namentlich für Informatik- oder Sekretariatsaufwand.

Ein Sitz im Grossen Rat erfordert die Anwesenheit der Ratsmitglieder bei den Sitzungen. Eltern von Kleinkindern müssen für ihre parlamentarische Arbeit eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder im Vorschulalter finden. Diese Betreuung ist mit Kosten verbunden, die direkt durch die Ausübung ihres Mandats verursacht werden. Verschiedene Arbeitgeber unterstützen die Betreuungskosten ihrer Angestellten, wenn sie Kinder im Vorschulalter haben, dies gilt auch für

Angestellte des Kantons Bern.¹ Häufig werden bei der Berechnung folgende Faktoren berücksichtigt: der Beschäftigungsgrad der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, der Beschäftigungsgrad des anderen Elternteils sowie manchmal die Form der Betreuung und die damit verbundenen Kosten. Für die Parlamentsmitglieder könnte eine ähnliche Lösung wie bei den Kantonsangestellten oder eine andere Pauschallösung pro Kind in Frage kommen.

Das Büro des Grossen Rates wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Berücksichtigung von Betreuungskosten für Kleinkinder (Vorschulalter) im Rahmen der in Artikel 16 GRG erwähnten «Kosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen», geprüft?
2. Könnte nach dem Vorbild der Lösung für die Kantonsangestellten ein Teilbeitrag an die Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen, in Betracht gezogen werden, und wenn ja, in welcher Form?

Verteiler

– Grosser Rat

¹¹ Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und die Höhe der Betreuungszulagen für Angestellte des Kantons Bern: [Wissensdatenbank Personalrecht \(be.ch\)](https://www.wissensdatenbank.ch/personalrecht/be.ch), eingesehen am 7.6.2023.